

Weise mitzuwirken, insbesondere Arbeitsunterlagen zu übergeben, das verbindliche Angebot sowie die vereinbarten anderen Unterlagen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§64

(1) Durch den Vertrag zur Durchführung von Investitionen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erbringung von Bauleistungen, Lieferung und Montage von Anlagen und Ausrüstungen, Lieferung von Erzeugnissen oder zur Erbringung sonstiger Leistungen für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds sowie für Neubauinvestitionen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand dem Auftraggeber zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§65

Generalauftragnehmer

(1) Soweit eine Wirtschaftseinheit als Generalauftragnehmer eingesetzt ist, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht gegenüber dem Auftraggeber die Errichtung oder Rekonstruktion sowie Übergabe von kompletten nutzungsfähigen Produktionsstätten, Anlagen und Bauwerken oder von Wohnkomplexen. Dem Generalauftragnehmer obliegt die einheitliche Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Leistungen und, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, die Verantwortung für die Durchführung des Probetriebes und den Leistungsnachweis. Als Generalauftragnehmer gelten auch Generallieferanten.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, verbindliche Angebote für die von ihm zu übernehmenden Leistungen abzugeben.

§66

Hauptauftragnehmer

(1) Soweit eine Wirtschaftseinheit als Hauptauftragnehmer eingesetzt ist, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht gegenüber dem Auftraggeber

1. die Errichtung oder Rekonstruktion und Übergabe kompletter Anlagen oder Teilanlagen,
2. die Realisierung der gesamten Bauleistungen eines nutzungsfähigen Vorhabens oder Teilvorhabens oder
3. die Übernahme komplexer Transport-, Versorgungs- oder Dienstleistungen.

(2) Die Hauptauftragnehmer, die Leistungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 erbringen, haben dafür verbindliche Angebote abzugeben.

(3) Ist für eine wissenschaftlich-technische Leistung eine Wirtschaftseinheit als Hauptauftragnehmer festgelegt, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht die Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung und Kontrolle einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe einschließlich der erforderlichen Mitwirkung bei der Einführung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Produktion.

Lieferverträge

§67

(1) Durch den Liefervertrag verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Erzeugnis am Leistungsort zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Besteller ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Erfolgt die Lieferung in Baugruppen oder Einzelteilen, ist der Lieferer zur Montage verpflichtet, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder im Vertrag etwas anderes festgelegt ist.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, das Erzeugnis zu versenden. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(4) Wird das Erzeugnis vom Besteller abgenommen, gilt als Tag der Lieferung

1. bei Versendung der Tag der Übergabe des Erzeugnisses an den Transportbetrieb,
2. bei Abholung durch den Besteller der Tag der Abholung,
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers der Tag, an dem das Transportmittel das Betriebsgelände des Lieferers verläßt,

4. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung am Leistungsort deren Zeitpunkt

§68

(1) Die Wirtschaftseinheiten dürfen die Produktion von Erzeugnissen nur durchführen, wenn ein Liefervertrag besteht. Das gilt nicht für die Produktion von Erzeugnissen, deren Export protokolliert wurde, für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Energieträger und für planmäßige Bestandserhöhungen.

(2) Die Durchführung einer Produktion ohne Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Generaldirektors des Kombinate oder des Leiters des übergeordneten Organs. Die Zustimmung ist mit der Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Absatzes zu verbinden.

Dienstleistungsverträge

§69

(1) Durch den Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Tätigkeit an Gegenständen des Auftraggebers oder andere Tätigkeiten für den Auftraggeber durchzuführen. Die Tätigkeit kann insbesondere in der Bearbeitung von Gegenständen, Wartung und Pflege, technischen Revision, Instandsetzung, Durchführung des Kundendienstes, Lagerung, rechentechnischen Datenverarbeitung oder Wahrnehmung von Aufgaben bestehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die festgelegte Weise mitzuwirken, insbesondere die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Gegenstände dem Auftragnehmer zu übergeben oder ihm Zugang zu verschaffen, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Die Leistung ist am Sitz des Auftragnehmers zu erbringen. Aus dem Vertrag oder der Art der Leistung kann sich ein anderer Leistungsort ergeben. Die Partner haben eine Vereinbarung über den Versand zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Handelt eine Wirtschaftseinheit für eine andere, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, hat sie so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen dieser Wirtschaftseinheit entspricht.

§70

(1) Der Auftragnehmer hat die Dienstleistung unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht fachgerecht auszuführen und im Rahmen des Vertrages nach den Entscheidungen des Auftraggebers zu handeln. Er hat die ihm zur Ausführung der Dienstleistung übergebenen Gegenstände auf ihre Eignung für den Vertragszweck zu prüfen, sie zu verwahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber beim Vertragsabschluß über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse zu unterbreiten.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er Umstände feststellt, die den Zweck des Vertrages, die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch des Gegenstandes beeinträchtigen können. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber nach Aufforderung über den Stand der Durchführung der Dienstleistung zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer hat ihm übergebene nicht verbrauchte Gegenstände sowie das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftraggeber ist zur Übernahme verpflichtet. Besteht die Dienstleistung in einer Lagerung, kann der Auftraggeber die Gegenstände auch vor Ablauf der Lagerzeit unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des Lagergeldes zurückfordern.

Nutzungsverträge

§71

(1) Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, Grundstücke, unbewegliche oder bewegliche Grundmittel oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände (Nutzungsgegenstand) dem Nutzer für eine vereinbarte Zeit oder für einen unbegrenzten Zeitraum in dem vertraglich vereinbarten oder in dem für die Nutzung vorauszusetzenden Zustand zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand